

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 9. Dezember 1946

11. Stück

16. Gesetz: Gesetz über die Regelung öffentlicher Sammlungen.

16.

Gesetz vom 3. Oktober 1946, betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Als öffentliches Sammeln (öffentliche Sammlung) gilt jede Aufforderung von Person zu Person zur Leistung von Spenden für einen Zweck, der nicht in der Person des Sammlers gelegen ist. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Spende eine Geldspende oder eine Sachspende ist, ob sie unmittelbar in Empfang genommen wird oder nicht, ob für die Spende eine Gegenleistung gegeben wird oder nicht und ob die Sammlung einen wohltätigen oder einen anderen Zweck verfolgt.

(2) Als öffentliches Sammeln gilt auch die Aufstellung von Sammelbüchsen auf oder an öffentlichen Straßen und Plätzen oder in allgemein zugänglichen Räumen sowie die von Person zu Person gerichtete Aufforderung zum Kaufe oder zur Bestellung von Waren mit dem Hinweis darauf, daß der Erlös ganz oder teilweise wohltätigen, gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken zugeführt wird, sofern die Tätigkeit nicht unter die Vorschriften des Hausiergesetzes oder der Gewerbeordnung fällt.

(3) Als öffentliches Sammeln gilt ferner die von Person zu Person gerichtete Aufforderung, einem Vereine beizutreten, wenn nach der Art und dem Umfange der Aufforderung oder den sonstigen Umständen, unter denen die Aufforderung ergeht, zu schließen ist, daß es sich hierbei nicht ernstlich um die Herbeiführung eines dauernden Verhältnisses zum Vereine, vielmehr bloß um die Erlangung von Geld oder anderen Leistungen handelt.

(4) Durch Verordnung der Landesregierung können auch andere Arten von Sammlungen als öffentliche erklärt werden.

(5) Die Versendung von Sammelaufrufen im Wege der Post mit oder ohne Anschluß eines Posterslagscheines sowie die Veröffentlichung von Sammelaufrufen in Zeitungen (Zeitschriften) gelten nicht als öffentliches Sammeln.

§ 2.

(1) Die Veranstaltung einer öffentlichen Sammlung ist nur mit Bewilligung des Wiener Magistrates gestattet. Um die Bewilligung ist spätestens zwei Monate vor dem für die Sammlung bestimmten Zeitpunkt anzusuchen.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn für die Durchführung der Sammlung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis besteht und wenn der Veranstalter genügend Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung sowie für die zweckentsprechende und einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages bietet.

(3) Die Bewilligung ist jedenfalls dann zu versagen oder nur unter einschränkenden Bedingungen zu erteilen, wenn öffentliche Interessen oder Rücksichten auf den Fremdenverkehr oder auf das Ansehen der Stadt Wien gegen die beabsichtigte Sammlung überhaupt oder gegen Art und Umfang der geplanten Durchführung sprechen.

(4) Vor Erteilung der Bewilligung darf eine Sammlung nicht öffentlich angekündigt werden.

§ 3.

(1) Öffentliche Sammlungen können insbesondere in folgenden Formen bewilligt werden:

1. auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen (Straßensammlungen),
2. durch Auflegen von Sammelbogen in Häusern (Häusersammlungen),
3. mit Sammelbüchern oder mit Sammel listen bei bekannten Wohltätern und Spendern,
4. in Messen (Ausstellungen), Gast- und Schank- oder Vergnügenstätten,
5. durch Aufstellen von Sammelbüchsen.

(2) Für einzelne Formen der öffentlichen Sammlungen kann die Landesregierung Bestimmungen zur Beschränkung der Zahl der zu bewilligenden öffentlichen Sammlungen durch Verordnung erlassen und in dieser Verordnung die Höchstzahl der in einem Kalenderjahre zu erteilenden Bewilligungen festsetzen sowie Sammlungszwecke festlegen, für die Bewilligungen bevorzugt zu erteilen sind.

§ 4.

(1) Die Form, in der die Sammlung durchgeführt werden soll, ist im Bewilligungsbescheide festzusetzen. Der Bescheid hat auch den Zweck der Sammlung und die beabsichtigte Verwendung des Ertragnisses anzugeben.

(2) Die Sammlungsbewilligung ist für bestimmte Tage oder für eine bestimmte Zeit zu erteilen.

(3) In der Sammlungsbewilligung ist auch der örtliche Bereich, auf den sich die Sammlungsbewilligung erstreckt, festzulegen.

(4) Der Magistrat ist berechtigt, in den Bewilligungsbescheid Vorschriften für die Durchführung der Sammlung aufzunehmen. Insbesondere ist den Veranstaltern vorzuschreiben, daß jedwede Entlohnung der die Sammlungen durchführenden Personen unzulässig ist. Der Magistrat kann ferner die Veröffentlichung des Ertragnisses der Sammlung auf Kosten des Veranstalters der Sammlung bedingen.

(5) Wird eine Sammlung bewilligt, deren Ertragnis unter mehrere Beteiligte aufgeteilt werden soll, so ist der Aufteilungsplan im Bewilligungsbescheide anzugeben. Die Aufteilung des erzielten Ertragnisses einer solchen Sammlung kann von der vorherigen Erwirkung der Zustimmung des Magistrates abhängig gemacht werden. Um diese Zustimmung haben die an dem Ertragnisse der Sammlung Beteiligten gemeinsam einzuschreiten. Besteht über die Aufteilung des Ertragnisses der Sammlung keine Übereinstimmung unter den Beteiligten, so entscheidet der Magistrat. In diesem Falle kann der Magistrat bis zur endgültigen Entscheidung über die Aufteilung die zur Sicherung des Ertragnisses erforderlichen Verfügungen treffen.

§ 5.

(1) Für die bei Sammlungen verwendeten Personen können Legitimationen vorgeschrieben werden, die vom Magistrat auszustellen oder kennzeichnen und beim Sammeln vorzuweisen sind. Der Magistrat kann anordnen, daß die Legitimationen mit dem Lichtbilde der Sammlperson versehen sein müssen. Personen, die nicht vertrauenswürdig sind, ist die Legitimation zu verweigern. Verwirkt die Person, für die eine Legitimation ausgestellt wurde, die Vertrauenswürdigkeit, so kann der Magistrat die Legitimation für unwirksam erklären und abfordern.

(2) Die bei den Sammlungen verwendeten Sammelbüchsen sind amtlich kennzeichnen. Die Kosten der Kennzeichnung hat der Veranstalter zu tragen.

(3) Die im § 3, Abs. (1), Z. 2 und 3, vorgesehenen Sammelbogen, Sammelbücher und Sammellisten sind nach einem vom Magistrat amtlich aufzulegenden Muster herzustellen. Sie

müssen einen vom Magistrat bestätigten Vermerk enthalten, aus dem der Zweck der Sammlung, die Verwendung des Ertragnisses und der Name des Sammlers zu entnehmen sind. Sie sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

(4) Der Magistrat ist berechtigt, im einzelnen Fall weitere Vorkehrungen zur Vermeidung von Mißbräuchen und zur Sicherung einer wirksamen Kontrolle anzuordnen.

§ 6.

(1) Spätestens einen Monat nach Abschluß der Sammlung ist dem Magistrat über ihr Ergebnis und die Verwendung des Ertragnisses Rechnung zu legen.

(2) Der Magistrat ist berechtigt, in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen des Veranstalters Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Überprüfung der Sammlung notwendig ist.

(3) Vor Genehmigung der Abrechnung, über die binnen vier Wochen zu entscheiden ist, darf eine Bewilligung zur Abhaltung einer Sammlung nach § 3, Z. 1, 2 oder 4, nicht erteilt werden.

(4) Ansuchen um Bewilligung von Sammlungen, deren Veranstalter den in früheren Bewilligungen vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprochen haben, können ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werden.

§ 7.

Einer Bewilligung bedürfen nicht:

1. Sammlungen in den dem Gottesdienst gewidmeten Räumen einer Religionsgesellschaft;
2. Sammlungen, die in außerordentlichen Notständen vom Bürgermeister angeordnet werden;
3. Sammlungen für einen wohltätigen Zweck unter den Teilnehmern einer Veranstaltung, sofern die Veranstaltung in einem anderen Personen nicht zugänglichem Raume stattfindet;
4. herkömmliche Sammlungen durch Angehörige eines Betriebes bei den dort Beschäftigten;
5. herkömmliche Sammlungen unter den Parteien eines Wohnhauses in Angelegenheiten der Hausbewohner.

§ 8.

(1) Jede Übertretung dieses Gesetzes, insbesondere die Veranstaltung einer öffentlichen Sammlung ohne behördliche Bewilligung sowie die Teilnahme oder Mitwirkung daran, der Versuch, durch unwahre Angaben die Bewilligung zu einer öffentlichen Sammlung zu erlangen, die Überschreitung erhaltener Bewilligungen, dann jede Übertretung der zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Bestimmungen und der im einzelnen Falle getroffenen Anordnungen ist unbe-

schadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung vom Magistrat als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Neben der Geld- oder Arreststrafe kann der Verfall des Erlöses der unbefugten Sammlung ausgesprochen werden.

(2) Unbeschadet einer strafgerichtlichen Verfolgung unterliegt der im Abs. (1) festgesetzten Strafe auch, wer in Ausnützung des Wohltätigkeitssinnes der Bevölkerung und ihrer Bereitwilligkeit, zu spenden, bei der Durchführung einer Sammlung wider besseres Wissen Angaben macht oder Mitteilungen verbreiten läßt, die geeignet sind, die um Spenden angegangenen Personen irrezuführen.

§ 9.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Landesregierung.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934, R. G. Bl. I S. 1086, und die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 14. Dezember 1934, R. G. Bl. I S. 1250, für den Bereich der Stadt Wien außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Körner Kraitscha